

## VEREINBARUNG

zur Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung **WÄHREND** der Unterrichtszeit  
(gem. § 175 Abs. 5 Z 1 ASVG iVm § 13b SchUG)

An den Klassenvorstand der

Klasse:	
<b>Name des Schülers:</b>	
Geburtsdatum:	
Straße:	
PLZ, Wohnort:	

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich o. g. Schüler/Schülerin im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§ 175 Abs. 5 Z 1 ASVG iVm § 13b SchUG) im

<b>Betrieb:</b>	
in der Zeit (von – bis)	(max. 5 Tage!)
Name der Aufsichtsperson:	
Tel. der Aufsichtsperson:	

das Kennenlernen der Fertigkeiten und Kenntnisse des

<b>Berufes/Lehrberufes:</b>	
-----------------------------	--

zu ermöglichen (ohne Anspruch auf Entgelt!)

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung wird im Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt. Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten werden von Betrieb, Erziehungsberechtigtem und Schüler(in) zur Kenntnis genommen.

Der Schüler/Die Schülerin bestätigt weiters durch seine/ihre Unterschrift, dass er/sie vom Betrieb über die für ihn/sie relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Betriebes

\_\_\_\_\_  
Schulstempel/Unterschrift des Klassenvorstandes

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler(innen) in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt:  
Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler(innen) unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler(innen) haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler(innen) ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler(innen) sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler(innen) verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.